

Rechtsanwälte – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Stadt Freiburg i.Br.  
Dezernat V - Garten- und Tiefbauamt  
Herrn Uekermann  
Fehrenbachallee 12  
79106 Freiburg

F R E I B U R G

DR. MICHAEL BENDER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. FRANK BRÜNNER  
Fachanwalt für Medizinrecht

DR. DOROTHEE LAXHUBER

Reichsgrafenstraße 16  
79102 Freiburg

Telefon: 0761 / 137618-0  
Telefax: 0761 / 137618-19

M Ü N C H E N

DR. ALBRECHT PHILIPP  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. SEBASTIAN WEBER

August-Exter-Straße 4  
81245 München

Telefon: 089 / 820857-13  
Telefax: 089 / 820857-14

5. Juni 2014 (MB-28-03 / DS)

Bitte angeben  
5096 / 14

**Bebauungsplan Stadtbahn Messe - 1. Änderung - Plan-Nr. 5-96a  
Anhörung am 22.05.2014**

Sehr geehrter Herr Uekermann,

im Namen der von mir vertretenen Bürgerinitiative Pro Flugplatz Freiburg e.V. und der am Flugplatz ansässigen Vereine und Unternehmen äußere ich im Anschluss an die Anhörung am 22.05.2014 im Technischen Rathaus und vor der förmliche Beteiligung Bedenken.

1. Wie bei der Anhörung und in der Gemeinderats-Drucksache dargestellt, ist die Änderungsplanung durch die planerische Entscheidung der Stadt veranlasst, die Querung der Madisonallee nördlich des Geländes der Neuen Messe zu vermeiden, da die Querung durch eine Schrankenanlage abgesichert werden müsste. Diese Schrankenanlage sei zwingende Vorgabe des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und

Inhalt einer Ausnahmegenehmigung für die Querung der Madisonallee. Als Alternative wird derzeit ausschließlich die Führung der Stadtbahn auf der Flugplatzseite der Madisonallee geplant. Gleichzeitig werde die Planung ohne Berücksichtigung des derzeit diskutierten Standorts des Neuen SC Stadions auf dem Flugplatz fortgeführt. Deshalb seien Haltestellen (Bedarfhaltstellen) zur Erschließung dieses Stadion-Standortes nicht Inhalt der Planung.

2. Gegen diese Beschränkung der Planung und damit des Abwägungsmaterials bestehen erhebliche Bedenken, auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Änderung des Bebauungsplans im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.

Die neue Trasse wird notwendig einen Zwangspunkt für die Lage der Haltestellen für das Stadion bilden. Wie auch in der Planung - derzeit noch als Freihaltefläche - vorgesehen, wird zumindest eine der Haltestellen unmittelbar unter dem An- und Abflugsektor der Landebahn 34/16 des Flugplatzes Freiburg gebaut werden müssen. Bei parallelem Stadion- und Flugbetrieb wird es zwangsläufig zu Menschenansammlungen im Bereich der Haltestelle kommen, und damit unterhalb an- und abfliegender Luftfahrzeuge.

Es ist luftverkehrsrechtlich unzulässig, Menschenansammlungen in geringer Höhe (unterhalb der Sicherheitsmindesthöhe) zu überfliegen (vgl. § 6 Abs. 1 LuftVO). Es ist wahrscheinlich, dass der Flugbetrieb unter diesen Umständen luftverkehrsrechtlich unzulässig wird, und zwar unabhängig von jeglicher Wahrscheinlichkeitsrechnung. Dass die Sicherheitsmindesthöhe von mindestens 300 m bei Start und Landung unterschritten werden darf, machte den Betrieb nicht materiell zulässig, sondern bedeutet rechtlich, dass die Fortsetzung des Flugbetriebs nur durch Bestandsschutz gesichert ist. Im Übrigen kann ein solcher Zustand luftverkehrsrechtlich und politisch nur als höchst unerwünscht und angreifbar bezeichnet werden.

Damit ist der feste politische Wille der Stadt, Dezernenten wie Gemeinderat, unvereinbar, den Flugplatz zumindest für den Motorflugbetrieb dauerhaft zu erhalten. Beide Planungsabsichten schließen einander aus. Wer so plant, kann nicht mehr glaubhaft behaupten, den Motorflugbetrieb erhalten zu wollen.

3. Die Planung der geänderten Trasse auf der West/Nordwest-Seite der Madisonallee (Flugplatzseite) lässt sich durch alternative Planungen vermeiden.

In Betracht kommt zunächst die Beibehaltung der bisherigen Planung, ergänzt entweder durch Bemühen um Aufhebung der Auflage zur Ausnahmegenehmigung oder durch Modifikationen, aber grundsätzlicher Beibehaltung der Stadtbahntrasse östlich/südöstlich der Madisonallee. In diesem Zusammenhang mag auch der Entfall der „Beißschreckenkurve“ überdacht werden.

Darüber hinaus bieten sich weitere Alternativen an, wie z.B. die Führung der Stadtbahn östlich der Messehallen.

Wir regen insgesamt an, die Alternativenprüfung, die 2006 mit dem Beschluss zur derzeit festgesetzten Stadtbahntrasse beendet wurde, angesichts der neuen Umstände wieder aufzunehmen. Wenn die derzeit festgesetzte Trasse durch die Auflage einer Schrankenanlage entwertet ist, die bisher nicht Gegenstand der Alternativenprüfung war, und wenn durch die derzeit ins Auge gefasste Trassenführung auf der Flugplatzseite der Madisonallee das Planungsziel gefährdet ist, den Motorflugbetrieb am Flugplatz aufrecht zu erhalten, so ist die frühere Alternativenprüfung erneut durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Bender  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht